

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 13. Februar 2026

**Dossier Nr. 12099, «Online SRF News international » vom 16. Januar 2026
– «Lage im Iran – Die Schweiz vermittelt zwischen Washington und
Teheran»**

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 19. Januar 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Hiermit reiche ich eine formelle Beanstandung gegen den SRF-Beitrag bzw. das Interview
«Lage im Iran – Die Schweiz vermittelt zwischen Washington und Teheran»
(Publikationsdatum: 16.01.2026) ein.*

*Aus meiner Sicht fehlt im Beitrag eine angemessene Einordnung der Gewalt und Repression
im Iran. Besonders unzureichend dargestellt werden:*

- 1. Das Ausmaß und die Schwere der staatlichen Gewalt gegen Protestierende (über 23.500 Tote und 330.000 Verletzte in nur einer Woche).*
- 2. Die Lage der Zivilbevölkerung, inklusive Berichten, dass Angehörige gezwungen werden, für die Herausgabe der Leichen die Kosten der verwendeten „Munition“ zu bezahlen — in manchen Fällen bis zu einer Milliarde Toman.*
- 3. Die Informationslage, Kommunikationsunterbrechungen und Einschränkungen der Berichterstattung.*

Diese Auslassungen führen zu einem unvollständigen und verzerrten Bild der Lage sowie der Verantwortung staatlicher Akteure.

Ich beantrage daher:

- Eine redaktionelle Korrektur bzw. Ergänzung mit klarer Fakteneinordnung und Quellenangaben.*
- Eine ausgewogene Nachberichterstattung unter Einbezug unabhängiger Menschenrechtsorganisationen und Iran-Expert:innen.*

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieser Beanstandung und informieren Sie mich über das weitere Vorgehen.»

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Die Beanstandung betrifft einen Online-Beitrag auf SRF News international, welcher am 16. Februar 2026 publiziert wurde.

<https://www.srf.ch/news/international/lage-im-iran-schweiz-vermittelt-zwischen-washington-und-teheran-1>

Der Beitrag bezieht sich auf ein Interview mit Botschafterin Monika Schmutz Kirgöz, welche im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die Abteilung Mittlerer Osten und Nordafrika leitet. Monika Schmutz Kirgöz erläutert im Rahmen des Interviews die Rolle der Schweiz als Vermittlerin zwischen den USA und Iran aufgrund ihres Schutzmachtmandats für die USA. Das Interview von Schmutz Kirgöz ist auch in einem angehängten Video-Interview einsehbar. Sodann wurde das Interview in der Nachrichtensendung «10 vor 10» vom 15. Januar 2026 im Rahmen eines längeren Beitrags zur Tätigkeit der Schweiz im Iran ausgestrahlt.

Der Online-Beitrag befasst sich ausschliesslich mit der Rolle der Schweiz als Schutzmacht der USA in Iran. Schmutz Kirgöz äussert sich im Interview als offizielle Vertreterin der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Eine Einordnung der Situation im Iran und der Auswirkungen der Proteste der Bevölkerung ist nicht Gegenstand dieses Beitrages. Bei Themen von grosser Aktualität, über die während Tagen oder gar Wochen sowohl in Video- als auch Audio- und Online-Beiträgen breit berichtet wird, ist es selbstverständlich zulässig, in einzelnen Beiträgen auf gewisse Fragestellungen zu fokussieren, ohne die gesamten Hintergründe auszuleuchten. Die Redaktion darf davon ausgehen, dass das Publikum aufgrund der übrigen Berichterstattung über das Thema hinreichend informiert ist. Insofern geht die Kritik des Beanstanders, im konkreten Online-Beitrag sei nicht in ausreichendem Mass über den gesamten Kontext der Proteste im Iran und die Gewaltanwendung der Regierung berichtet worden, an der Sache vorbei.

Die Kritik wäre dann gerechtfertigt, wenn im Rahmen einer sog. Zeitraumbeanstandung (Art. 93 Abs. 3 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG) zu Recht geltend gemacht würde, SRF habe über ein Thema auch unter Berücksichtigung der Gesamtheit der redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten nicht angemessen zum Ausdruck gebracht (sog. Vielfaltsgebot, Art. 4 Abs. 4 RTVG).

Davon kann jedoch bezüglich der Berichterstattung über die Proteste im Iran keine Rede sein. Vielmehr wurde in den Tagen vor dem 16. Januar 2026 (wie auch danach) fast täglich in der Tagesschau Hauptausgabe wie auch in der Nachrichtensendung «10 vor 10» ausführlich über die Situation im Iran und deren Hintergründe berichtet, so zum Beispiel am 11./12./14./15./16. Januar 2026. Dabei wurde auch auf die Aussagen von Menschenrechtsorganisationen Bezug genommen, und es kamen Experten zu Wort. Sodann wurde auch in Audiobeiträgen breit berichtet, und es erschienen Berichte unter SRF News international sowie zahlreiche Artikel in den Sozialen Medien. Vgl. dazu z.B.

<https://www.srf.ch/news/international/chronik-der-aufstaende-aufstand-der-mutigen-protest-und-repression-im-iran>

<https://www.srf.ch/news/international/proteste-blackout-tote-eskalierende-gewalt-im-iran-exilgemeinschaft-bangt-und-hofft>

<https://www.srf.ch/news/international/lage-im-iran-man-muss-von-deutlich-mehr-als-10-000-toten-ausgehen-1>

<https://www.srf.ch/news/international/proteste-im-iran-die-menschen-rufen-jetzt-nach-einem-umsturz>

<https://www.srf.ch/news/international/protest-im-iran-geeint-gegen-das-regime-zerstritten-ueber-die-zukunft>

<https://www.srf.ch/play/tv/srf-news-videos/video/proteste-im-iran-eskalieren?urn=urn:srf:video:2f7b8d3b-2d19-4709-b17a-369bc989d9d0>

<https://www.srf.ch/news/international/massenproteste-im-iran-iran-im-schockzustand-protest-vorerst-verstummt-angst-bleibt>

Eine unzureichende oder unausgewogene Berichterstattung und eine Verletzung des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG liegen somit nicht vor.

Der beanstandete Beitrag erweist sich im Übrigen auch vor dem Hintergrund des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG für sich allein als korrekt. Indem eine hochrangige Repräsentantin der schweizerischen Aussenpolitik die Rolle der Schweiz als Schutzmacht in Iran erläutert, erhält das Publikum die Möglichkeit, die Tätigkeit der Schweiz vor dem Hintergrund der in zahlreichen anderen Sendungen dargestellten aktuellen Lage in Iran einzuordnen und sich dazu eine eigene Meinung zu bilden (Art. 4 Abs. 2 RTVG).

Die Ombudsstelle hält fest, dass der Online-Beitrag weder gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) noch gegen das Gebot der Vielfalt (Art. 4 Abs. 4 RTVG) verstösst.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz